



## RECHTS- und DISZIPLINARORDNUNG

### A Organe und Zuständigkeit

§1	Organe.....	S. 02
§2	Kontrollausschuss.....	S. 02
§3	Verbandsgericht.....	S. 02

### B Disziplinarverfahren

§4	Einleitung und Einzelrichterverfahren.....	S. 03
§5	Disziplinarmaßnahmen.....	S. 03
§5a	Entzug von Lizenzen.....	S. 03

### C Beschwerdeverfahren

§5b	Beschwerdefähige Entscheidungen, Verfahrensbeteiligte, Fristen, Abhilfe.....	S. 04
§5c	Entscheidung über die Beschwerde, Verbot der Schlechterstellung.....	S. 04

### D Allgemeine Verfahrensvorschriften für alle Rechtsmittelverfahren im BTTV

§6	Fristen.....	S. 04
§7	Antragsberechtigung.....	S. 05
§8	Rechtliches Gehör.....	S. 05
§9	Ermittlung von Amts wegen.....	S. 05
§10	Mündlichkeit, mündliche Verhandlung, Ladung.....	S. 05
§11	Einstweilige Anordnung.....	S. 05
§12	Vertretung durch Bevollmächtigte.....	S. 05
§13	Förmlichkeit im Schriftverkehr, Zustellung und Bekanntmachung.....	S. 06
§14	Ausschluss wegen Befangenheit.....	S. 06
§15	gestrichen.....	S. 06
§16	gestrichen.....	S. 06
§17	Beratung und Entscheidung.....	S. 06
§18	Sonstige Vorschriften.....	S. 06

### E Kosten des Verfahrens vor dem Einzelrichter oder dem Verbandsgericht

§19	Definition der Kosten.....	S. 07
§20	Höhe der Gebühren.....	S. 07
§21	Auslagen.....	S. 07
§22	Kostenlast.....	S. 07



## A Organe und Zuständigkeit

### § 1 Organe

Für die Rechtspflege im BTTV zuständig sind:

- a) der Kontrollausschuss,
- b) das Verbandsgericht.

### § 2 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen. Er vertritt den BTTV jeweils durch eines seiner Mitglieder vor dem Verbandsgericht.
- (2) Er ist zuständig für die Vertretung des BTTV in den ihn betreffenden Rechtsangelegenheiten und die Einleitung von Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und stellt die hierfür erforderlichen Anträge.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Kontrollausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden.

### § 3 Verbandsgericht

- (1) Zusammensetzung
  - a) Mitglieder des Verbandsgerichts sind:
    - der Vorsitzende
    - sein Stellvertreter
    - drei Beisitzer
  - b) in den Verfahren vor dem Verbandsgericht setzt sich dieses jeweils aus einem Vorsitzenden für dieses Verfahren und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitz soll vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts oder seinem Stellvertreter ausgeübt werden. In Fällen von Verhinderung oder Befangenheit kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Vorsitz auch an einen Beisitzer übertragen.
  - c) Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt.
- (2) Zuständigkeit  
Das Verbandsgericht ist zuständig
  - a) in den in der Satzung genannten Fällen
  - b) für die Überprüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums oder der Ausschüsse
  - c) für die Überprüfung von Beschwerden gegen die Erteilung oder Nichterteilung von Spielberechtigungen
  - d) für die Überprüfung von Beschwerden gegen die Festsetzung von Gebühren.

## B Disziplinarverfahren

### § 4 Einleitung und Einzelrichterverfahren

- (1) Bis zum Ablauf des zweiten Tages nach dem bekannt werden eines Verstoßes gegen die sportliche Disziplin gemäß der Rechtsordnung in der Satzung des BTTV, spätestens jedoch am 30.06. für die zurückliegende Spielzeit, leitet der Kontrollausschuss durch schriftlichen Strafantrag beim Einzelrichter das Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Verbandsangehörigen ein. Neben dem Strafantrag müssen der Sachverhalt des zu ahndenden Verstoßes sowie die Beweismittel angegeben sein. Bei Stellung des Antrages hat der Kontrollausschuss zu erklären, ob der betroffene Verbandsangehörige mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag, Sachverhaltsdarstellung, Beweismittel und Erklärung sind gleichzeitig dem betroffenen Verbandsmitglied mitzuteilen.  
Im Falle des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung vor dem Verbandsgericht an.
- (2) Besteht kein Einverständnis des Verbandsangehörigen, soll die vom Antrag des Kontrollausschusses und des Verbandsangehörigen unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis zum Ablauf des der Stellung des Strafantrages folgenden Tages ergehen. Eine Verschärfung über das vom Kontrollausschuss beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig.  
In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung vor dem Verbandsgericht an.
- (3) Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Verbandsangehörige und/oder sein Mitgliedsverein gemäß Abschnitt C Beschwerde einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist.

### § 5 Disziplinarmaßnahmen

Es können die in der Satzung abschließend genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

### §5a Entzug von Lizenzen

- (1) Lizenzen dürfen vom Verbandsgericht nur entzogen werden, wenn
  - die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des BTTV verstoßen hat;
  - die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen ethisch-moralische Grundsätze (wie beispielsweise Ehrenkodizes für Trainerinnen und Trainer oder von der Lizenzinhaberin/dem Lizenzinhaber anerkannte Verhaltensmaßregeln) verstoßen hat;
  - die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder gegen die körperliche und seelische Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt wurde; und/oder
  - die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber wegen verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und/oder anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Es dürfen nur Lizenzen entzogen werden, die vom BTTV vergeben wurden. Der Landessportbund Berlin (LSB) ist über ein Verfahren zum Lizenzentzug zu informieren und gegebenenfalls zu hören.
- (3) Der Lizenzentzug kann zeitlich befristet oder auf Dauer erfolgen. Mildernde Umstände sind zu berücksichtigen.

## C Beschwerdeverfahren

### § 5b Beschwerdefähige Entscheidungen, Verfahrensbeteiligte, Fristen, Abhilfe

- (1) Entscheidungen des Präsidiums oder der Ausschüsse, des Einzelrichters sowie Entscheidungen über die Erteilung oder Nichterteilung von Spielberechtigungen oder die Festsetzung von Gebühren sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde beim Verbandsgericht einlegen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Verbandsgericht einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Die Beschwerde ist zu begründen.
- (4) Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerdebegründung abzuweichen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.
- (5) Jede Beschwerde kann bis zur Verkündung des Urteils durch das Verbandsgericht zurückgenommen werden.

### § 5c Entscheidung über die Beschwerde, Verbot der Schlechterstellung

- (1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist, entscheidet das Verbandsgericht unverzüglich über die Beschwerde, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Beschwerdeschrift. Das Verbandsgericht wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück.
- (2) Verweist das Verbandsgericht die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung des Verbandsgerichts, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.
- (3) Ist die Beschwerde nicht zulässig, unbegründet oder verspätet eingelegt, so wird durch Beschluss sie verworfen und das Verfahren beendet.
- (4) Legt ein Verfahrensbeteiligter, der durch eine Entscheidung beschwert ist, Beschwerde ein, so darf er durch die Entscheidung des Verbandsgerichts nicht schlechter gestellt werden als er dies durch die angefochtene Entscheidung ist.

## D Allgemeine Verfahrensvorschriften für alle Rechtsmittelverfahren im BTTV

### § 6 Fristen

- 1) Soweit in der Satzung oder den Ordnungen keine besonderen Fristen genannt sind, sind sämtliche Rechtsmittel innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Bekanntwerden der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.
- 2) Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

## § 7 Antragsberechtigung

- a) Anträge und Rechtsmittel können durch die ausdrücklich genannten Organe oder Mitglieder eingelegt werden sowie durch Organe, ihre Mitglieder, Verbandsmitglieder oder Angehörige, und zwar dann, wenn diese die Verletzung eigener Rechte geltend machen können.
- b) Bei fehlender Antragsberechtigung sind Antrag oder Rechtsmittel zurückzuweisen.

## § 8 Rechtliches Gehör

Entscheidungen der Rechtssprechungsorgane dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Die anderen Organe können Entscheidungen auch nur auf Tatsachen und Beweismittel beruhend fällen.

## § 9 Ermittlung von Amts wegen

- (1) In Disziplinarverfahren oder im Falle eines Protestes oder Einspruchs ermittelt das beteiligte Organ den Sachverhalt von Amts wegen; es ist dabei weder auf das Vorbringen noch auf die Anträge der Beteiligten beschränkt.
- (2) Die Rechtssprechungsorgane brauchen Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

## § 10 Mündlichkeit, mündliche Verhandlung, Ladung

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern das Verbandsgericht dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt. Das Verbandsgericht kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung ablehnen, wenn die Beteiligten und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.
- (2) Mündliche Verhandlungen vor dem Verbandsgericht sind öffentlich, sofern es nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.
- (3) Zu einer mündlichen Verhandlung sollen die Beteiligten sowie etwaige Zeugen spätestens eine Woche vorher geladen werden. Erscheinen Beteiligte trotz Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht, so kann diese auch in ihre Abwesenheit durchgeführt werden.
- (4) Verfahren vor einem Einzelrichter und vor anderen Organen als dem Verbandsgericht finden grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung statt.

## § 11 einstweilige Anordnung

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts eine einstweilige Anordnung treffen, auch wenn durch diese eine Vorwegnahme der Hauptsache stattfindet. Für die Dauer des Verfahrens kann er gleichfalls Übergangsregelungen treffen.

## § 12 Vertretung durch Bevollmächtigte

Die Beteiligten können sich im Verfahren vor dem Einzelrichter oder dem Verbandsgericht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

## § 13 Förmlichkeiten im Schriftverkehr, Zustellung und Bekanntmachung

- (1) Im Verfahren vor dem Verbandsgericht sind Ladungen, Entscheidungen und Mitteilungen grundsätzlich formlos.
- (2) Die Zustellung von Ladungen, Entscheidungen und Mitteilungen an alle Verfahrensbeteiligten erfolgt in Textform (per Post, durch die angekündigte Verteilung der Verbandspost oder per Email). Mündliche Ladungen, Entscheidungen und Mitteilungen sind unzulässig.
- (3) Die Bekanntmachung von Entscheidungen erfolgt durch die amtlichen Nachrichten des BTTV, durch die angekündigte Verteilung der Verbandspost zum Abholtag oder durch gesonderte Zustellung an die Beteiligten. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt.

## § 14 Ausschluss wegen Befangenheit

Mitglieder des Verbandsgerichts können wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Über einen Ablehnungsantrag eines der Beteiligten entscheidet die betroffene Rechtsinstanz ohne Mitwirkung des Abgelehnten.

## § 15 [gestrichen]

## § 16 [gestrichen]

## § 17 Beratung und Entscheidung

- (1) Die Beratung ist den jeweiligen Mitgliedern des beteiligten Organs vorbehalten. Sie ist geheim.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Organs.
- (3) Die Entscheidung kann im Anschluss an die Beratung verkündet werden. Sie ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.
- (4) Jede Schlussentscheidung des Verbandsgerichts muss einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens enthalten.

## § 18 sonstige Vorschriften

- (1) In allen Verfahren sind die mittelbar oder unmittelbar beteiligten Verbandsmitglieder und Verbandsangehörigen verpflichtet, die beteiligten Organe des BTTV zu unterstützen.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

## E Kosten des Verfahrens vor dem Einzelrichter oder dem Verbandsgericht

### § 19 Definition der Kosten

Die Kosten des Verfahrens bestehen aus

- a) den Gebühren
- b) den Auslagen

### § 20 Höhe der Gebühren

Die Gebühren für die Verfahren vor dem Verbandsgericht sind in der Gebührenordnung festgesetzt. Die Organe des BTTV sind von der Zahlung eines Gebührenvorschusses befreit.

### § 21 Auslagen

- (1) Auslagen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) die Auslagen der Mitglieder der Rechtsinstanz
  - b) die Auslagen geladener Zeugen
  - c) die Auslagen der Beteiligten
  - d) für jeden Beteiligten die Auslagen eines Bevollmächtigten
- (2) Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Gebühren- und Beitragsordnung des BTTV. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.
- (3) Für die entstehenden Auslagen können von den Beteiligten Vorschüsse verlangt werden, die auf das Konto des BTTV einzuzahlen sind. Obsiegt der Vorschusspflichtige, wird ihm der Vorschuss erstattet.

### § 22 Kostenlast

- (1) Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Unterliegt er nur teilweise, so ist die Kostenlast entsprechend prozentual auszusprechen.
- (2) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem BTTV zu Last.

Diese Rechts- und Disziplinarordnung tritt am 13 Mai 2013 in Kraft.  
Sie ersetzt die bisherige Rechtsordnung.“